

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. I/5- 3239/2

Wien, am 12. Mai 1927 .

3 IX - 413/2
Grillenstein Christofstein ,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Antrag gestellt, das auf den Parz. Nr. 715 und 716 der Katastralgemeinde Grillenstein befindliche Felsgebilde , genannt " Christofstein " gemäß § 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal zu erklären. Die Bezirkshauptmannschaft hat in Befolgung der Vorschrift des § 2 des Gesetzes die Eigentümer obiger Parzellen, die Wirtschaftsbesitzer Ignaz Hofmann und Anton Koller in Grillenstein, sowie die Gemeinde Eibenstein und die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer Gmünd- Schrems einvernommen .

Erstere verweigern ihre Zustimmung, da sie sich ihres aus dem Eigentume an diesem Steine hervorgehenden freien Verfügungsrechtes nicht begeben wollen, letztere beide stimmen der beantragten Maßnahme zu . Mit dem Bescheide vom 23. Februar 1927, Z. IX - 188/3 wurde die beantragte Erklärung verweigert, weil sich das zu schützende Naturgebilde auf einem forstwirtschaftlichen Grundstücke befindet und die nach dem Gesetze erforderliche Zustimmung der Grundeigentümer verweigert wurde.

Gegen diesen Bescheid hat die Fachstelle für Naturschutz rechtzeitig Berufung eingebracht. In dieser wird ausgeführt, dass nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 2) zur Erklärung eines Felsgebildes als Naturdenkmal eine Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes, auf dem sich das zu schützende Denkmal befindet, nicht erforderlich ist .

S p r u c h :

BUNDESDENKMALAMT

L. 2496 Prüs. am 25/2 1927

Grillenstein befindliche Felsgebilde genannt " Christofstein " wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 als Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung zieht die im § 3 des Gesetzes genannten Folgen nach sich und wird gemäß § 6 im Grundbuche angemerkt und gemäß § 7 in dem bei der Bezirkshauptmannschaft Gmund geführten Naturdenkmalbuch eingetragen .

Gründe:

Der geltend gemachte Berufungsgrund entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittel:

Dieser Bescheid ist nach § 5 endgültig .

Hievon werden verständigt :

- 1.) Herr Ignaz Hofmann, Wirtschaftsbesitzer in Grillenstein Nr. 4
- 2.) Herr Anton Koller, Wirtschaftsbesitzer in Grillenstein Nr. 20
- 3.) der Herr Bürgermeister in Eibenstein
- 4.) die Bezirkslandwirtschaftskammer Gmund- Schrems
- 5.) die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt in Wien VIII.,

Auerspergstrasse 1.

Für den Landeshauptmann :

Hillinger .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Fritschy